

Greiberger Anzeiger

aus 100 Tsd. Einwohnern hat Greiz eine der größten und am besten ausgebildeten Industrien und ist eine reiche Stadt. Sie ist ganz und zuverlässig ein guter Ort und hat verschiedene Fabriken und Betriebe, welche sehr wohl sind. Die Bevölkerung ist sehr klein und die Industrie ist sehr gut entwickelt.

Greiz ist eine sehr alte Stadt mit einer sehr alten Geschichte. Sie wurde erstmals im Jahr 1190 urkundlich erwähnt. Die Stadt liegt an der Saale und ist von einem kleinen Fluss durchflossen. Die Bevölkerung ist sehr klein und die Industrie ist sehr gut entwickelt.

Verantwortlicher Herausgeber: Carl Julius Frotscher in Greiz.

Erscheint täglich früh 9 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Preis halbjährlich 22½ Pf. Säferle die gesetzte Zeile 5 Pf.

No. 17.

Montag, den 21. Januar

1850

Politisch zu schreiben und nicht nur für die politischen Parteien zu schreiben, sondern auch für die gesamte Bevölkerung. Es ist wichtig, dass die Abgeordneten der Nationalversammlung, die durch ihre Regierungen von der Reichsversammlung abgesetzten Abgeordneten nach rechtlichen und staatsrechtlichen Grundsätzen gehalten waren, dieser Aufforderung ohne Weiteres zu folgen. Diese Frage ist aber mit Bezug auf den Beruf der nach Frankfurt gewählten Abgeordneten und auf die Stellung der Nationalversammlung als Vertretern des gesammelten deutschen Volkes zu verneinen. Denn nicht nur hat die Nationalversammlung selbst die Vollmacht zur Rückziehung von Seiten der Regierungen jede Wirkung abgesprochen, sondern es hat auch die provisorische Zentralgewalt gegen die fernere Beleidigung der abgesetzten Deputirten an der Verathung und Beschlussnahme keinen Widerstand erhoben. Es fragt sich übrigens gar sehr ob die zum Austritt aufrüttenden Regierungserlasse den Zweck hatten, der Selbstbestimmung der Abgeordneten Zwang anzutun. Diese sollten nur von der Notwendigkeit ihres Austrittes überzeugt nicht wider ihre Überzeugung durch Anwendung obrigkeitslicher Autorität zu diesem Schritte bewandert werden. Könnte nach Alledem die zu entscheidende Frage nach zweifelhaft sein, so würde doch Artikel 68 des Strafgesetzbuches durchschlagen. Denn kaumemand, welcher die Eigentümlichkeit der einschlagenden Verhältnisse ins Auge fasst, wird so weit gehen wollen, den Irrthum, in welchem die Angeklagten über ihre Stellung und ihre Besitznisse besangen gewesen sind, für einen verschuldeten zu erklären. Man wird vielmehr zugestehen müssen, dass die Angeklagten wohl Verlassung hatten, sich noch als Abgeordnete der verfassunggebenden Reichsversammlung und als solche unter dem Schutz des Gesetzes vom 30. Sept. 1848 (welches die Haftantragbarkeit der Nationalvertreter feststellte) stehend zu betrachten.

Dresden, 15. Jan. Wir haben bereits gemeldet, dass das Oberappellationsgericht die ehemaligen Reichstagsabgeordneten Prof. Wigard hier und Prof. Rößler in Tharand freigesprochen, oder vielmehr das gegen sie eingeleitete Untersuchungsverfahren einzustellen zu lassen beschlossen habe. Bei der Wichtigkeit des Falles halten wir es für angemessen, die Entscheidung sgründig in sinngetreuem Auszuge zu geben: „Die Beschlüsse, welche von einem Theile der ursprünglich nach Frankfurt berufenen Reichsversammlung zu Anfang des J. d. J. (1849) in Stuttgart gefasst worden sind, stellen sich zwar an sich betrachtet als kriminell strafbar dar. Denn sie waren auf den Untergang der in Deutschland bestehenden monarchischen Regierungsformen gerichtet (?) und wurden behutsam gewaltfester Durchführung der Reichsverfassung gefasst. Allein diese objektive (der Sache entlehnte) Gewissheit rechtfertigt noch nicht das richterliche Einschreiten gegen die bei Fassung der Ausführung jener Beschlüsse thätigen sächsischen Mitglieder der Nationalversammlung. Denn es handelt sich im vorliegenden Falle keineswegs um ein delikt des Berufes eines Abgeordneten fremdes Verbrechens, vielmehr hängt die Entscheidung der Frage über die Berechtigung strafrechtlichen Einschreitens zunächst davon ab, ob anzunehmen ist, dass der verfassunggebende Nationalversammlung zur Zeit der Fassung in Stuttgart der rechtliche Boden entzogen gewesen sei? Diese Frage ist aber (gegen die Entscheidungsgründe in erster und zweiter Instanz) zu verneinen. Denn die Behauptung, dass die Reichsversammlung, um rechtlich zu bestehen, in Frankfurt habe tagen müssen, ist weder durch den Bundesbeschluss vom 30. März 1848 (welcher die Wahlen für die Reichsversammlung anordnete) noch durch das Reichsgesetz über die provisorische Zentralgewalt vom 27. Sept. 1848 ge- rechtfertigt. In Ersterem (dem Bundesbeschluss) hat nur der Ort des ersten Zusammentrittes der Abgeordneten bestimmt werden sollen und außerdem hat die provisorische Zentralgewalt den über die Sitzverlegung nach Stuttgart am 30. März und 30. Mai 1849 gefassten Beschlüssen nicht widerprochen, sondern sich denselben gegenüber ganz passiv verhalten. Ebenso wenig kann mit Rücksicht auf §. 18 der Geschäftsordnung der Nationalversammlung vom 29. Mai 1848 gegen die formelle Gültigkeit der Beschlüsse vom 30. März und 30. Mai 1849 (welche die beschlussfähige Anzahl der Abgeordneten herabsetzen) etwas eingewendet werden. Es kann daher den Abgeordneten, welche dem Aufruhr nach Stuttgart gefolgt sind und an den dortigen Verhandlungen Theil genommen haben, der Schutz nicht abgesprochen werden, welcher rücksichtlich der Abstimmung und der bei Ausübung ihres Berufes gethanen Neuerungen, allen Abgeordneten

ohne irgend eine Einschränkung zugestanden worden ist. Es fragt sich ferner (abgesehen von den politischen Gründen dieser Maßregel) ob die durch ihre Regierungen von der Reichsversammlung abgesetzten Abgeordneten nach rechtlichen und staatsrechtlichen Grundsätzen gehalten waren, dieser Aufforderung ohne Weiteres zu folgen. Diese Frage ist aber mit Bezug auf den Beruf der nach Frankfurt gewählten Abgeordneten und auf die Stellung der Nationalversammlung als Vertretern des gesammelten deutschen Volkes zu verneinen. Denn nicht nur hat die Nationalversammlung selbst die Vollmacht zur Rückziehung von Seiten der Regierungen jede Wirkung abgesprochen, sondern es hat auch die provisorische Zentralgewalt gegen die fernere Beleidigung der abgesetzten Deputirten an der Verathung und Beschlussnahme keinen Widerstand erhoben. Es fragt sich übrigens gar sehr ob die zum Austritt aufrüttenden Regierungserlasse den Zweck hatten, der Selbstbestimmung der Abgeordneten Zwang anzutun. Diese sollten nur von der Notwendigkeit ihres Austrittes überzeugt nicht wider ihre Überzeugung durch Anwendung obrigkeitslicher Autorität zu diesem Schritte bewandert werden. Könnte nach Alledem die zu entscheidende Frage nach zweifelhaft sein, so würde doch Artikel 68 des Strafgesetzbuches durchschlagen. Denn kaumemand, welcher die Eigentümlichkeit der einschlagenden Verhältnisse ins Auge fasst, wird so weit gehen wollen, den Irrthum, in welchem die Angeklagten über ihre Stellung und ihre Besitznisse besangen gewesen sind, für einen verschuldeten zu erklären. Man wird vielmehr zugestehen müssen, dass die Angeklagten wohl Verlassung hatten, sich noch als Abgeordnete der verfassunggebenden Reichsversammlung und als solche unter dem Schutz des Gesetzes vom 30. Sept. 1848 (welches die Haftantragbarkeit der Nationalvertreter feststellte) stehend zu betrachten.“

Dresden, 19. Jan. Das Appellationsgericht hat nun wirklich gegen Heubner, Rödel und Bärun in die Todesstrafe ausgesprochen, heute wird das Urteil allen dreien auf dem Königstein publiziert.

Dieser Artikel lautet mörthlich: „Straflos sind ferner diejenigen, welche eine an sich nicht verbotene Handlung zu begehen glauben, die jedoch wegen falscher, ihnen ohne ihre Schuld unbekannt gebliebener Umstände strafbar ist. Ist diese Handlung an sich strafbar und wird nur die Strafbarkeit derselben durch Umstände vermehrt, welche dem Thäter unbekannt sind, so ist bei der Bestrafung die Handlung nur nach den dem Thäter bekannten Verhältnissen zu beurtheilen. Dagegen wird die Strafbarkeit weder durch den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Entwesens, weshalb der Entschluss zur That gefasst worden, ausgeschlossen.“